

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V.
Annelie Zapfe
Gartenstr. 7
07743 Jena

Gmund, 21.1.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Blankenhain-Hochdorf", 99444 Krakendorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Jena vom 21.04.2008 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 3, Flurstücksnummern 279-282, 285-293, 277, 278, 264-267, 259-262, 275-277, 719, 270-273, 268, 269, 727, Flurnummer 2, Flurstücksnummern 221, 225-227, 229-230, 725, 726, 222, 223: Gemarkung Hochdorf, Flurnummer 3, Flurstücksnummern 328, 213, 224, 218, 219, 221, 222: Gemarkung Krakendorf (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum Schutz des Baumfalken und des Rotmilans gilt während der Brutzeit vom 1. Februar bis zum 1. Mai eines jeden Jahres ein generelles Flugverbot.
2. Die Anzahl der Flugtage ist auf max. 30 Tage / Jahr zu beschränken.
3. Innerhalb der ersten 3 Jahre sind die Flugtage, die Schlepprichtung und der beflogene Raum vom Geländehalter zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist jährlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Weimarer Land einzureichen.
4. Für alle Piloten muss eine Geländeeinweisung bezüglich der CTR Erfurt erfolgen.
5. Der die Schleppstrecke querende Feldweg muss mit ausreichenden Mitteln gesichert werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Am 21.04.2008 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Jena e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Weimarer Land wurde mit Schreiben vom 26.09.2008 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 09.12.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen in einem Vogelbrut- sowie Vogeldurchzugsgebiet befinden, in dem der Baumfalke und Rotmilan brüten. Ebenso sei die nähere Umgebung der beantragten Schleppstrecke ein Brutgebiet des Uhus. Um einer nachhaltigen Störung dieser dort ansässigen, streng geschützten Vogelarten besonders während der Brutzeit, auszuschließen, wurde der Flugbetrieb mit Auflagen, insbesondere einem Flugverbot während der Brutzeit, geregelt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jens Kipker vom 30.05.2008 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 26.09.2008 am Verfahren beteiligt. Das Luftwaffenamt gab mit Schreiben vom 26.09.2008 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb